

schwankenden Anwendung in kopulativem und alternativem Sinne nicht hinweghilft.

Weiter führt der innere Zusammenhang des Tit. 51 mit Tit. 50. Die in jener Bestimmung mit Busse belegte Aufforderung an den Grafen ist die mangels der erforderlichen Voraussetzungen zur unrechtmässigen Pfändung führende Aufforderung an den Grafen nach Tit. 50, 3¹. Die Voraussetzungen müssen also in beiden Fällen die gleichen sein. Nach Tit. 50, 3 nun ist die materielle Grundlage des Verfahrens die Nichterfüllung einer geleisteten *fides facta* zum festgesetzten Termin. In formeller Beziehung ist der Schuldner in allen Fassungen bezeichnet als *admallatus*, in einigen (Codd. der 1. 2. 3. Familie, Em) auch als *iactivus*. Es darf daher auch angenommen werden, dass *admallatus* (und *iactivus*) eine Bedeutung hat, in der sich der der Grafenpfändung vorausgehende historische Vorgang, ausschliesslich der *fides facta*, im wesentlichen erschöpft. Dieser Vorgang ist nach der herrschenden Auffassung gleich dem, den Tit. 50, 2 als Vorspiel der Gläubigerpfändung schildert. Er enthält die Nichterfüllung der *fides facta*, die Ladung des Schuldners vor den Thunginus, das *nexti cantichio* des Thunginus (Anpfändung) und das dreimalige Ansprechen um die Schuld. Nach diesen Ereignissen hat der Gläubiger die Möglichkeit der aussergerichtlichen Pfandnahme (Fortsetzung des Verfahrens aus Tit. 50, 2 gemäss Tit. 75) oder die der Grafenpfändung (Verfahren des Tit. 50, 3). Ist diese Auffassung richtig, so ist der letzte Akt vor der Grafenpfändung ein *admallare*, und zwar eines, dem andere vorausgegangen sind. Der Ausgangspunkt ist, wie erwähnt, die *fides facta*. Da es zu einem Schlussakt des *admallare*² in diesem Verfahren nur kommt, wenn die *fides facta* nicht erfüllt wird, aber auch ein *admallare* in Fällen auftreten kann, die fern jeder *fides facta* liegen, so sind die Voraussetzungen der Grafenpfändung kurz angegeben mit Erwähnung der geleisteten *fides facta* und der erfolgten

1) Vgl. Brunner, RG. II, 454. 2) Ich übersehe nicht, dass ein 'ad mallum manire' auch schon früher als Einleitung des *nexti cantichio*-Verfahrens vorkommt. Aber auf Grund dieses *mallare* die Grafenpfändung zu verlangen, daran konnte vernünftigerweise niemand denken, umsoweniger als auch die aussergerichtliche Pfändung sich nicht hieran, sondern an das spätere *admallare* anschliesst.